

MESSSTELLENRAHMENVERTRAG GAS

Zwischen - Messstellenbetreiber / Messdienstleister -

und SWM Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

- Netzbetreiber -

gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Angaben zur Identifikation	
Netzbetreiber:	Marktpartneridentifikationsnummer
Messstellenbetreiber:	Marktpartneridentifikationsnummer
Messdienstleister:	Marktpartneridentifikationsnummer

Besondere Vereinbarungen:

1. Gegenstand des Messstellenrahmenvertrages

- 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnung für Gas (GasNZV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Voraussetzungen sowie die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung im Bereich Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber/Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag ist anwendbar für:
- den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für Messstellen nach § 9 Abs. 1 MessZV,
 - den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für elektronisch ausgelesene Messstellen nach § 9 Abs. 2 MessZV,
 - den Messstellenbetrieb, wenn mit der Messung auf Wunsch des Anschlussnutzers ein anderer als der Messstellenbetreiber beauftragt wurde. In diesem Fall entfallen für diese Messstellen diejenigen Regelungen dieses Vertrages, die ausschließlich die Messung betreffen.
- 1.4 Dieser Rahmenvertrag ist nicht anwendbar, wenn für Messstellen ausschließlich die Messung vorgenommen werden soll. In diesem Fall ist der Messrahmenvertrag als gesonderter Vertrag abzuschließen.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1 *Messeinrichtung:*
Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen.
- 2.2 *Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung:*
Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 2.3 *Messung:*
Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.
- 2.4 *Werktag:*
Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und 31. Dezember gelten als Feiertage.

3. Anforderungen an die Messeinrichtung

- 3.1 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen, sowie den individuell für die Messstelle festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- 3.2 Die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers muss den gesetzlichen Anforderungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere dem DVGW-Regelwerk) und den Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (Anlage 1 - technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität, vgl. auch Ziffer 14) genügen. Sie muss darüber hinaus eine Messung nach Ziffer 10 (Vorschrift zur Messung) ermöglichen.
- 3.3 Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursachen.

4. Voraussetzungen für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers

- 4.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messstellenbetreibers in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten und dem Netzbetreiber in Textform vorliegen.
- 4.2 Die Vertragsparteien können in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung schriftlich vereinbaren, dass an Stelle der Übermittlung der Textform, der Messstellenbetreiber bei der Anmeldung versichert, dass ihm die Beauftragung durch den Anschlussnutzer vorliege. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Messstellenbetreiber den Nachweis der Beauftragung zu führen.
- 4.3 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragt hat, bedarf es für die Anmeldung des Wechsels des Messstellenbetreibers einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messstellenbetreiber zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels.
- 4.4 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber
- im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Verzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
 - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 oder -2 zertifiziertes Unternehmen,
- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten bzw. instandgehalten werden.

5. Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung

5.1 Der Messstellenbetreiber meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen des Anschlussnutzers, an denen er den Messstellenbetrieb und gegebenenfalls auch die Messung übernehmen möchte. Die Anmeldung muss mindestens umfassen:

- die Angaben, die sich aus Ziffer 4.1 dieses Vertrages ergeben,
- Angaben zum Dienstleistungsumfang (Messstellenbetrieb und Messung oder nur Messstellenbetrieb),
- gegebenenfalls die Kündigungsbestätigung nach Ziffer 4.3 dieses Vertrages. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der neue Messstellenbetreiber bei der Anmeldung dem Netzbetreiber versichert, dass ihm die Kündigungsbestätigung vorliege. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der neue Messstellenbetreiber einen entsprechenden Nachweis zu führen.

5.2 Die Anmeldung ist nur für die Zukunft unter Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 MessZV möglich. Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen bzw. Termine des Messstellenumbaus sind zwischen den am Umbau beteiligten Vertragspartnern zu klären. Näheres regelt die Anlage 3 - Geschäftsprozesse.

5.3 Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung teilt der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber mit, ob er die Anmeldung bestätigt oder ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

5.4 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb oder den Messstellenbetrieb und die Messung im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden durch die Bestätigung der Anmeldung vom Netzbetreiber festgelegt.

5.5 Sofern kein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, ist die Zuordnung der Messstelle und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zum Messstellenbetreiber zum festgelegten Beginnstermin verbindlich.

5.6 Sofern ein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, beginnt die Verantwortung des Messstellenbetreibers für Betrieb und Wartung mit dem Einbau und endet mit dem Ausbau der Messeinrichtung. Der Einbau hat innerhalb eines Monats ab Anmeldung der Messstelle zu erfolgen.

5.7 Anmeldungen von Messstellen erfolgen im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 3 (Geschäftsprozesse).

6. Installation der Messeinrichtungen

6.1 Wird das Messgerät nicht elektronisch ausgelesen, und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt (Messdienstleister), darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.

6.2 Das Zählverfahren für die Entnahmestelle legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest.

- 6.3 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 6.4 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen sind in Anlage 5 (Freigabe von Messeinrichtungen) geregelt.

7. Wechsel des Messstellenbetreibers

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, soweit sie verfügungsberechtigt sind - insbesondere den Zähler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen, sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen - vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.
- 7.2 Nimmt der Messstellenbetreiber das Angebot des Netzbetreibers nach Ziffer 7.1 nicht an, ist der Netzbetreiber berechtigt, seine vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem vom Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2 selbst zu entfernen.
- 7.3 Verzichtet der Netzbetreiber auf sein Recht zum Ausbau oder erfolgt der Ausbau nicht rechtzeitig und ist dies vom Netzbetreiber zu vertreten, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die bisherige Messeinrichtung unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2 auszubauen. Im Rahmen der vom Netzbetreiber vorgegebenen Geschäftsprozesse teilt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber den beabsichtigten Zeitpunkt des Ausbaus mit.
- 7.4 Erfolgt ein Ausbau, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, eine Messeinrichtung, die den Anforderungen in Ziffer 3 (Anforderungen an die Messeinrichtung) genügen muss, an der Messstelle, für die er den Messstellenbetrieb durchführt, auf eigene Kosten einzubauen.
- 7.5 Der Messstellenbetreiber stellt dem Netzbetreiber die ausgebauten technischen Einrichtungen auf dessen Wunsch zur Verfügung. Die Vertragsparteien treffen hierzu eine gesonderte Vereinbarung. Der Messstellenbetreiber bewahrt die ausgebauten technischen Einrichtungen sorgfältig auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter.
- 7.6 Das Recht des Netzbetreibers, auf eigene Kosten (zusätzliche) Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, bleibt unberührt, es sei denn, dass dies dem Messstellenbetreiber oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist.
- 7.7 Der Messstellenbetreiber hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebs an einen dritten Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und dem Netzbetreiber gemäß Anlage 3 (Anlage Geschäftsprozesse) mitzuteilen.

- 7.8 Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.
- 7.9 Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb endet oder der Messstellenbetreiber ausfällt und der Netzbetreiber zur Übernahme des Messstellenbetriebs verpflichtet ist, hat der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung dem Netzbetreiber entsprechend den [Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.3 und Ziff. 7.5 bis 7.7] anzubieten. Diese Regelung gilt entsprechend für den Übergang auf einen neuen Messstellenbetreiber.

8. Der Messstellenbetrieb

- 8.1 Einbau, Betrieb, Wartung sowie der Ausbau der Messeinrichtungen sind sämtlich Aufgabe des Messstellenbetreibers. Er gewährleistet den einwandfreien Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten.
- 8.2 Der Messstellenbetreiber sichert (z.B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme. Die Plombe muss dem Messstellenbetreiber eindeutig zuordenbar sein. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers kann der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen.
- 8.3 Sofern Plomben des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederverplombung zu sorgen.
- 8.4 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, die Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist vor Aufnahme der Arbeiten das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen.
- 8.5 Sofern der Netzbetreiber zu einer Anschlussnutzungsunterbrechung berechtigt bzw. verpflichtet ist, kann er die Anschlussnutzungsunterbrechung selbst vornehmen. Der Messstellenbetreiber ist einverstanden mit einem Eingriff in die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers und erforderlichenfalls deren Ausbau, sofern dieser für die Unterbrechung notwendig ist. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber unverzüglich über eine Handlung nach Satz 2.
- 8.6 Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.
- 8.7 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, auf Wunsch des Netzbetreibers den Messstellenbetrieb für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Wunsch des neuen

Anschlussnutzers durch einen anderen Messstellenbetreiber erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.

- 9. Kontrolle der Messeinrichtung, Störungsbeseitigung und Befundprüfung**
- 9.1 Liegen Anhaltspunkte für Störungen, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche der Messeinrichtungen vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die Hauptabsperreinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 9.2 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Erfolgt im Störfall innerhalb eines Zeitraums von einem Werktag keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen.
- Als angemessen gilt, soweit nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und dem Anschlussnutzer abweichendes vereinbart wird:
- bei Lastprofileinrichtungen in Niederdruck (Volumenmesseinrichtungen) eine Frist von 10 Werktagen,
 - bei Lastgangmessungen im Mittel- und Hochdruck eine Frist von 2 Werktagen,
 - in anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen.
- 9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen.
- 9.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift, durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Netzbetreiber.
- 9.5 Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle, der Störungsannahme, der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung und einer etwaigen durch den Messstellenbetreiber oder einen Dritten veranlassten Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

10. Zusätzliche Pflichten des Messstellenbetreibers bei gleichzeitiger Übernahme der Messung

- 10.1 Ist der Messstellenbetreiber nach Ziffer 1.3, Aufzählungspunkte 1 und 2 auch zur Messung verpflichtet, ist er diesbezüglich in der Marktrolle des Messdienstleisters tätig, für den zusätzlich die folgenden Regelungen gelten.
- 10.2 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 10.3 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1,), den Anforderungen an den Datenaustausch (Anlage 2) und den Vorgaben, die sich aus den Geschäftsprozessen (Anlage 3) ergeben, weitergeben.
- 10.4 Der Messdienstleister führt die Messung erstmals zum Zeitpunkt der Zuordnung einer Messstelle (vgl. Ziffern 5.5 und 5.6) sowie zu denjenigen Turnusableszeitpunkten durch, die der Netzbetreiber dem Messdienstleister vorgibt. Die §§ 38 a und 38 b GasNZV, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 13 MessZV oder andere gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
- 10.5 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleister zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.
- 10.6 Die Messung des entnommenen Gases erfolgt durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, soweit es sich nicht um Letztverbraucher im Sinne des § 29 GasNZV handelt, für die Lastprofile gelten.
- 10.7 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist nur für maximal zwei aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbablesung aufgrund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen.
- 10.8 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet, auf Wunsch des Netzbetreibers die Messung für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messdienstleister erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- 10.9 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über aperiodische Ablesungen mit dem notwendigen Termin. Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten auch zu diesem Zeitpunkt.

- 10.10 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Qualität der Messwerte im Einzelfall vor Ort zu prüfen oder den Messdienstleister zu einer Überprüfung der Messwerte aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleister richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
- 10.11 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 10.12 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.

11. Pflichten des Netzbetreibers

- 11.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatt G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.
- 11.2 Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 38 bis 38 b GasNZV) sind Aufgabe des Netzbetreibers. Soweit erforderlich, wird ihn der Messstellentreiber/Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.
- 11.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs und der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.
- 11.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen (z.B. Wandler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ist die Benachrichtigung nicht rechtzeitig möglich, ist die Information nachzuholen.
- 11.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 11.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber/Messdienstleister zu erbringen.

12. Ende des Messstellenbetriebs/Messung

- 12.1 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister verpflichtet, dem Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.
- 12.2 Sofern der Messstellenbetrieb/Messung durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters beauftragt wurde, hat der Messstellenbetreiber/Messdienstleister den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.
- 12.3 Wenn einzelne Messstellen des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters wesentlich von den Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (Anlage 1) abweichen, und der Netzbetreiber nach berechtigter Änderung der Mindestanforderungen (vgl. Ziffer 14) dem Messstellenbetreiber ausreichend Gelegenheit zur Anpassung gegeben hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen zu beenden.
- 12.4 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z.B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messstellenbetreiber hierüber unterrichten und einen unterbrechungsfreien Messzugang, soweit möglich, mit dem neuen Netzbetreiber abstimmen.
- 12.5 Die Prozesse und Fristen sind in Anlage 3 geregelt.

13. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

- 13.1 Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und ist verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen
- 13.2 Der Messstellenbetreiber ist insbesondere verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an Eichaufsichtsbehörden
- 13.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z.B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an. Hierzu zählt auch die Mitteilung an den Netzbetreiber des im Rahmen der Stichprobenprüfungen erforderlichen, eventuell mehrfachen Zählerwechsels.
- 13.4 Der Messstellenbetreiber führt eine geeignete Geräteverwaltung, die den eichrechtlichen Verwendungsnachweis beinhaltet.

14. Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1)

- 14.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt entsprechend § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenquali-

tät) festzulegen, die vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister einzuhalten sind

- 14.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 14.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber/Messdienstleister drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.
- 14.4 Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister Anpassungen zu verlangen.

15. Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 15.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 2 (Datenaustausch) festgelegt.
- 15.2 Der Datenaustausch erfolgt bis zu einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- 15.3 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/Messdienstleister sind in Anlage 4 (Ansprechpartner) zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 15.4 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

16. Haftung

- 16.1 Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 16.2 Ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister auch für die Messung zuständig, haftet er auch für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, ver-

spätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

- 16.3 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

17. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 17.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.

- 17.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

- 17.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.

- 18.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.
- 18.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.
- 18.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 18.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen an den Datenumfang und die Datenqualität)
- Anlage 2: Datenaustausch
- Anlage 3: Geschäftsprozesse
- Anlage 4: Ansprechpartner
- Anlage 5: Freigabe der Messeinrichtungen

Ort, _____ den, _____ Ort, _____ den, _____

Messstellenbetreiber / Messdienstleister

Netzbetreiber

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen im Gasnetz

Allgemeine Grundsätze

Die Planung, die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen hat unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des DVGW-Regelwerkes, zu erfolgen. Vom Netzbetreiber veröffentlichte weitergehende Anforderungen sind zu berücksichtigen.

Die Deutschland geltenden eichrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die nachfolgend Anforderungen beziehen sich auf Messtechnik, die im Netzgebiet der Städtischen Werke Magdeburg GmbH zum Einsatz kommt.

Technische Mindestanforderungen

max. stündliche Ausspeiseleistung/ max. Jahresarbeitsmenge	Messdruck	Messgeräte und Zusatzeinrichtungen	Datenerfassung
<p>≤ 500 kW und $\leq 1,5$ Mio kWh</p> <p>Abrechnung jährlich</p>	≤ 30 mbar	Gaszähler ohne Zusatzeinrichtungen	keine Leistungserfassung; keine Lastgangmessung
	<p>> 30 mbar ≤ 50 mbar</p>	Gaszähler mit zugeordnetem werksgeprüften Regler	keine Leistungserfassung; keine Lastgangmessung
		oder Zustandsmengenumwerter	Leistungserfassung; Lastgangmessung
	> 50 mbar	Gaszähler mit Zustandsmengenumwerter	Leistungserfassung; Lastgangmessung
<p>> 500 kW oder $> 1,5$ Mio kWh</p> <p>Abrechnung monatlich</p>	≤ 30 mbar	Gaszähler mit Datenspeicher und Modem zur Datenfernauslesung	Leistungserfassung; Lastgangmessung
	> 30 mbar	Gaszähler mit Zustandsmengenumwerter und Modem zur Datenfernauslesung	Leistungserfassung; Lastgangmessung

Zählerauswahl

Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat gemäß nachfolgender Tabelle zu erfolgen. Die Druckstufe des Zählers ist entsprechend der Betriebsbedingungen auszuwählen und mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die Standarddruckstufen betragen bei BGZ DP 0,1 bar und bei DKZ DP 16 bar.

Zählergröße	Messdruck [mbar]			
	≤ 30	> 30 ... ≤ 50	> 50 ... ≤ 100	> 100
G 4	BGZ			
G 6	BGZ			
G 10	BGZ			
G 16	BGZ			
G 25	BGZ			DKZ
G 40	BGZ / DKZ			DKZ
G 65	BGZ / DKZ			
G 100	BGZ / DKZ			
G 160	DKZ			
G 250	DKZ			
G 400	DKZ			

Erläuterungen:

- Bei Zählergrößen > G 400 kommen Drehkolbengaszähler zum Einsatz
- Der Einsatz von Turbinenradzählern erfolgt nur im Ausnahmefall unter Einhaltung der TR PTB G 13 und nach vorheriger Abstimmung mit dem Netzbetreiber
- Der Einsatz von Wirbelgaszählern oder Ultraschallgaszählern erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Netzbetreiber

Anforderungen an den Einsatz von BGZ

- eingesetzte BGZ müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften und der DIN EN 1359 entsprechen
- in Neuanlagen werden BGZ ausschließlich als Einrohrausführung eingesetzt
- Messbereich 1:160

Anforderungen an den Einsatz von DKZ

- eingesetzte DKZ müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften und der DIN EN 12480 entsprechen
- für die Auswahl des Gehäusewerkstoffes ist die DIN 30690-1 zu beachten
- Messbereich 1:160
- Durchflussrichtung muss universell ohne Eichaufsicht einstellbar sein
- 2 x NF-Impulsgeber

- 2 x integrierte Tauchhülsen zur Aufnahme von Temperaturmessfühlern
- die Eichung des DKZ hat mit Tauchhülsen zu erfolgen
- Einsatz eines Feinsiebes

Zählergröße DKZ	Nennweite DN [mm]	Einbaulänge [mm]
G 40	50	171
G 65	50	171
G 100	80	171
G 160	80 / 100	241
G 250	100	241
G 400	150	260 / 450

Mengenurwerter und Datenspeicher

Alle eingesetzten Mengenurwerter und Datenspeicher müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1245, den anerkannten Regeln der Technik, sowie den Festlegungen der SWM entsprechen. Sie müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsgerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als Lastgang- bzw. Zählerstandsspeicher verfügen. Mengenurwerter und Datenspeicher sind generell einer Betriebspunktprüfung vor Ort zu unterziehen. Gleiches gilt bei dem Wechsel von Mengenurwertern oder Datenspeichern, bei der Veränderung von Parametern unter Eichschloss bzw. bei einem Zählerwechsel. Zur Betriebspunktprüfung sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzustellen.

Zählerdatenfernübertragung

Kommunikationseinrichtungen für den Einsatz in einer Datenfernübertragung müssen zur Leitstellen-Technik des Netzbetreibers kompatibel sein. Vor Einsatz dieser Technik hat eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber zu erfolgen.